

LOHNSTEUERBERATUNG KÜSTENLÄNDER E.V. - LOHNSTEUERHILFEVEREIN -

DURCHBRUCH 1 · 06366 KÖTHEN · TELEFON (03496) 512 998

E-MAIL: LOHNSTEUER-KUESTENLAENDER@GMX.DE

INTERNET: WWW.LOHNSTEUERBERATUNG-KUESTENLAENDER.DE

Beitragsordnung ab 01.01.2018

Aufnahmegebühr

Die Aufnahmegebühr für neue Mitglieder oder die nach erfolgter Kündigung erneuerte Mitgliedschaft entfällt.

Mitgliedsbeiträge

Die Jahresbeiträge der beratenen Mitglieder sind für die Dauer der ungekündigten Mitgliedschaft **IM VORAUS** zu entrichten. Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag. Der erste Beitrag zählt für das angebrochene Kalenderjahr. Leistungen des Vereins können erst nach Zahlung des jeweiligen Jahresbeitrages in Anspruch genommen werden.

Der Mitgliedsbeitrag beträgt im Jahr der Aufnahme für Mitglieder, die mindestens 1 Jahr kein Mitglied waren, 99,00 Euro. Im darauf folgenden Jahr und für Mitglieder, die bereits am 31.12.2017 Mitglied des Vereins waren, beträgt der Beitrag ab 2018 139,00 Euro.

Jahresbeitrag und Aufnahmegebühr sind vor der Beratung fällig.

Umfang der Tätigkeit

Die Lohnsteuerberatung Küstenländer e.V. darf nur im Rahmen der Befugnis zu beschränkter Hilfeleistung in Steuersachen nach § 4 Nr. 11 StBerG für ihre Mitglieder tätig werden, und zwar wenn diese:

- a) Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (z.B.: Beamte, Angestellte und Arbeiter), sonstige Einkünfte aus wiederkehrenden Bezügen (z.B.: Rentenbezüge nach § 22 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes), Einkünfte aus Unterhaltsleistungen (§ 22 Nr. 1a Einkommensteuergesetz) oder Einkünfte aus Leistungen nach § 22 Nr. 5 des Einkommensteuergesetzes erzielen,
- b) keine Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb oder aus selbständiger Arbeit erzielen oder umsatzsteuerliche Umsätze ausführen, es sei denn, die den Einkünften zugrunde liegenden Einnahmen sind nach § 3 Nr. 12, 26 oder 26a des Einkommensteuergesetzes in voller Höhe steuerfrei und
- c) Einnahmen aus anderen Einkunftsarten haben, die insgesamt die Höhe von dreizehntausend Euro, im Falle der Zusammenveranlagung von sechszwanzigtausend Euro nicht übersteigen.

Die Befugnis erstreckt sich nur auf die Hilfeleistung bei der Einkommensteuer und ihren Zuschlagsteuern. Soweit zulässig, berechtigt sie auch zur Hilfeleistung bei der Eigenheimzulage und der Investitionszulage nach den §§ 3 bis 4 des Investitionszulagengesetzes 1999, bei mit haushaltsnahen Beschäftigungsverhältnissen im Sinne des § 35a Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes zusammenhängenden Arbeitgeberaufgaben sowie zur Hilfe bei Sachverhalten des Familienleistungsausgleichs im Sinne des Einkommensteuergesetzes und der sonstigen Zulagen und Prämien, auf die die Vorschriften der Abgabenordnung anzuwenden sind. Mitglieder die arbeitslos geworden sind, dürfen weiterhin beraten werden.

Entrichtung der Beiträge

Der Beitrag für das Folgejahr ist jeweils am 02. Januar des Kalenderjahres fällig.

Mahnverfahren

Die Beiträge sind nur dann satzungsgemäß entrichtet, wenn sie dem Verein zugegangen sind. Wenn der Beitrag nicht ordnungs- und fristgemäß im Januar entrichtet wird, d.h. wenn die Lastschrift zurückgeht, ein Scheck nicht gedeckt ist oder der Beitrag nicht unmittelbar geleistet wird, schaltet der Verein nach Fälligkeit sofort einen beauftragten Rechtsanwalt zur Erhebung der Beiträge ein.

gez.: Der Vorstand